

1. Lesben- und Schwulenverband Österreichs

67

Novaragasse 40, A-1020 Wien
☎ (0222) 216 66 04



Bundesministerium für Justiz
GZ 4.440/97-I.1/1998

Postfach 63
1016 Wien

BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ	
Eingel. - 9. OKT. 1998	
qu	fach.
Zahl 4.440/97 - I 1/98	Btg.
	Akten

Wien, am 29. Oktober 1998

Betr. Stellungnahme zum Entwurf eines EheSchRÄG

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Anlage übermitteln wir Ihnen unsere Stellungnahme zum Entwurf eines Ehe- und Scheidungsrechts-Änderungsgesetzes.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Kurt Krickler
Generalsekretär

Novaragasse 40, A-1020 Wien

☎ (0222) 216 66 04



Stellungnahme der Homosexuellen Initiative (HOSI) Wien zum

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem

das ABGB, das Ehegesetz, das Außerstreitgesetz, die Zivilprozeßordnung,
die Exekutionsordnung und die Strafprozeßordnung geändert werden sollen —
Ehe- und Scheidungsrechts-Änderungsgesetz (EheSchRÄG)

Vorbemerkung

Grundsätzlich begrüßt die Homosexuelle Initiative (HOSI) Wien die Richtung, in die der Reformansatz des Änderungsgesetzes weist. Die HOSI Wien stimmt überein, daß die bislang geltende Fassung (aus 1938!) dem heute erreichten Verständnis der rechtlich so weitgehend wie möglich abgesicherten Lebensgemeinschaft zweier erwachsener Menschen, also der Ehe, nicht mehr gerecht wird. Die HOSI Wien stimmt auch mit der im Vorblatt unter dem analytischen Punkt „Problem“ aufgeführten Mängelliste der geltenden Regelung sowie mit der daraus entwickelten Zielrichtung überein.

Doch der Entwurf bleibt hinter der Analyse deutlich zurück. Insbesondere die dazu als Rechtfertigung angeführten „verschiedenen Gründe gesellschaftlicher Art“ liegen offenbar weniger in den Bedürfnissen, Wünschen und Erwartungen jener Menschen, die heute und künftig Gemeinschaften auf Basis dieser Bestimmungen eingehen wollen, als in gesellschaftspolitischen Vorstellungen, die nur zögernd eine teilweise Entschärfung bestehender Abhängigkeiten zulassen.

EheSchRÄG Art. II, 2 b) – Ehebruch**(EheG § 49, nach dem ersten Satz)**

Ehebruch sollte als explizit angeführte Eheverfehlung entfallen. Liegt nämlich ein unüberwindlicher Vertrauensbruch vor, so wird dieser Umstand bereits vom Begriff „Zerrüttung“ bzw. „seelisches Leid“ erfaßt. Kommen andererseits zwei verheiratete Personen überein, daß rein formal ehebruchartiges Verhalten ihrer beider Verständnis von ehelicher Treue nicht widerspricht, so fielen das, entgegen ihrer Intention, nach der vorgeschlagenen Formulierung dennoch automatisch unter „schwere Eheverfehlung“.

Vom Entwurf nicht berücksichtigte Bestimmungen des EheG

§ 1: Bezüglich Ehemündigkeit sollte für Frauen und Männer die gleiche Altersgrenze gelten. Zum einen ist die Einschätzung, Frauen erlangten ihre psychische Reife um zwei Jahre früher – bzw. Männer später – so allgemein und vage, daß davon zur Beurteilung der jeweiligen individuellen Situation ohnehin nicht blindlings ausgegangen werden kann, zum anderen wird rechtlich ein derartiger Unterschied auch in anderen wesentlichen Fragen nicht gemacht (Geschäftsfähigkeit, Strafmündigkeit, Berufsentscheidung, Wahlrecht, Volljährigkeit).

§ 54: Die Schlußpassage „und dem Anlaß der Erkrankung“ soll entfallen. Liegt nämlich die Ursache der Erkrankung in einer Ansteckung in einem ehebruchartigen Verhalten, so sollte dieses – siehe oben – entweder als Zeichen von Zerrüttung bzw. Verursachung von seelischem Leid bewertet werden oder aber eben keine Rolle spielen. Medizinische und soziale Fragen sind als solche mit der gebotenen Sensibilität zu klären, strikt getrennt von jeglicher Verhaltenswertung.

§ 62: Dieser Paragraph – „Die geschiedene Frau (gilt sinngemäß für den geschiedenen Ehemann) behält den Familiennamen des Mannes“ – sollte ersetzt werden durch „Die/der geschiedene EhepartnerIn kann zwischen dem gemeinsam geführten Namen bzw. Doppelnamen und dem vor Schließung dieser Ehe geführten Namen frei wählen.“

§ 98: Die automatische Ausfallsbürgschaft durch die/den EhepartnerIn soll entfallen. Im Regelfall trifft sie die – meist weniger, oft gar nicht verdienende – (Ehe-) Frau, deren Unterschriftsleistung unter einen Kreditvertrag reines routinemäßiges Formalerfordernis ist, bei dem sich Kreditinstitute ihrerseits auf diesen Paragraphen des EheG stützen. Die schadensbegrenzende Möglichkeit von Einwendungen gegen Belangung ist ein passives Instrument, das nicht verhindert, daß der – dann zwar begrenzte – Schaden, unabhängig von seiner Verursachung, oft lange über die Auflösung der Ehe hinaus wirkt. Damit kommt zu den unmittelbaren wirtschaftlichen Nachteilen, die Scheidungen für Frauen vielfach mit sich bringen, eine zusätzliche Last, deren Ursache meist gar nicht bei ihnen liegt. Eine ausdrücklich freiwillig übernommene Bürgschaft bliebe von dieser Änderung unberührt.

Schlußbemerkung / Anregung

Da dieser Entwurf Resultat einer mehrjährigen Diskussion und insbesondere der Beratungen einer im September 1995 eingesetzten Arbeitsgruppe ist und das Bundesministerium für Justiz „eine breitere gesellschaftliche Debatte für notwendig erachtete“ und dabei einen „möglichst breiten gesellschaftlichen Konsens“ anstrebt, jedoch eine diesen Weg erschwerende „Heranziehung der jeweiligen Wertvorstellungen und ideologischen Positionen“ konstatiert, regen wir zwecks möglichst integrativer Herstellung eines solchen Konsenses an, uns, die HOSI Wien als streng überparteiliche, die Lebensinteressen einer nicht unmaßgeblichen Bevölkerungsgruppe vertretenden Organisation, künftig bereits zu den Beratungen über das Zusammenleben von Menschen regelnde Bestimmungen beizuziehen.

Das betrifft nicht nur Bestrebungen zur rechtlichen Anerkennung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften: Zahlreiche Lesben, Schwule und Bisexuelle mit spätem Coming-out sowie Transgender-Personen sind oder waren verheiratet, lesbische Mütter und schwule Väter sind von Sorgerechts-Regelungen betroffen. Zudem haben ja für verschiedengeschlechtliche Paare geschaffene Bestimmungen naturgemäß – da es für prinzipielle Unterscheidungen keine sachlichen Gründe gibt – auch für Lesben und Schwule sowie alle diesbezüglichen Ansprech- und VerhandlungspartnerInnen Beispielswirkung. Soweit in der Bevölkerung Unterschiede bei Ein-

stellungen zu verschiedenen Formen des Zusammenlebens bzw. bei diesbezüglichen Wünschen festzustellen sind, bestehen diese im wesentlichen nicht zwischen Lesben und Schwulen hier, Bisexuellen da und Heterosexuellen dort, sondern zwischen verschiedenen Generationen.

Wien, im Oktober 1998